



Standeskommissionsbeschluss über die Verwaltung der Stiftung Pro Innerrhoden *

vom 27. April 1999 (Stand 1. Juni 2013)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Pro Innerrhoden vom 25. April 1971,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 *

¹ Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern;
- b) die Betriebskommission des Museums Appenzell (Betriebskommission), wobei der Historische Verein Appenzell, der Verein Volksbibliothek Appenzell sowie der Verein Appenzellerland Tourismus Appenzell I.Rh. mit mindestens einem Mitglied darin vertreten sind.

Art. 2

¹ Die Amtsdauer von Stiftungsrat und Betriebskommission beträgt ein Jahr.

² Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 3

¹ Stiftungsrat und Betriebskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie entscheiden mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten¹⁾ doppelt.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

³ Der Stiftungsrat tagt auf Anordnung des Präsidenten mindestens zweimal im Jahr. Er ist auch einzuberufen, wenn drei Mitglieder es verlangen.

⁴ Die Betriebskommission tritt auf Anordnung ihres Präsidenten zusammen, so oft ihre Geschäfte es erfordern.

Art. 4

¹ Der Stiftungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung.

II. Zuständigkeiten

Art. 5

¹

Der Stiftungsrat

- a) nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung ab und unterbreitet diese zuhanden des Grossen Rates der Standeskommission;
- b) beschliesst den Voranschlag;
- c) erlässt ein Geschäftsreglement für die Betriebskommission;
- d) * beschliesst im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der freien Mittel im Rahmen von Art. 2 und Art. 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Pro Innerrhoden;
- e) * beschliesst im Rahmen des Voranschlages über Ankäufe von Sammlungsgut gemäss Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Pro Innerrhoden;
- f) beschliesst über die Veräusserung von Sammlungsgegenständen sowie über weitere Geschäfte und Vereinbarungen von besonderer Tragweite;
- g) wählt die Betriebskommission und deren Präsidenten;
- h) erlässt Richtlinien für die Museumspolitik;
- i) beschliesst auf Antrag der Betriebskommission die Ausstellungsprogramme.

Art. 6

¹ Die Betriebskommission

- a) erlässt im Rahmen des Geschäftsreglementes und der Mietverträge die Betriebsordnung für den Betrieb des Museums für die Koordination und Zusammenarbeit mit der Volksbibliothek sowie dem Verein Appenzellerland Tourismus Appenzell I.Rh.;
- b) erstattet den Geschäftsbericht zuhanden des Stiftungsrates und legt diesem die Jahresrechnung und den Voranschlag vor;
- c) wählt im Rahmen des Geschäftsreglementes die Mitarbeiter für den Museumsbetrieb;
- d) erstellt die Pflichtenhefte für das Museumspersonal;
- e) * erledigt alle Geschäfte, welche nicht dem Stiftungsrat, dem Kurator, der Landesbuchhaltung oder dem Kulturamt zustehen.

Art. 7

¹ Dem Museumsleiter obliegt unter Aufsicht des Stiftungsrates die administrative, fachliche und wissenschaftliche Führung des Museums. *

² Er führt die Geschäfte im Rahmen des Gesetzes, des Geschäftsreglementes, der Betriebsordnungen und der Pflichtenhefte.

³ Er ist Mitglied der Betriebskommission.

Art. 8

¹ Die Landesbuchhaltung besorgt nach den Weisungen des Stiftungsrates die Rechnungsführung.

² Die Stiftungsrechnung ist durch das Revisionsorgan, welches die Staatsrechnung revidiert, periodisch zu kontrollieren.

Art. 9 *

Art. 10 *

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
27.04.1999	27.04.1999	Erlass	Erstfassung	-
14.08.2006	14.08.2006	Erlasstitel	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 1	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 5 Abs. 1, d)	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 5 Abs. 1, e)	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 6 Abs. 1, e)	geändert	-
14.08.2006	14.08.2006	Art. 10	geändert	-
16.08.2006	16.08.2006	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
28.05.2013	01.06.2013	Art. 1	geändert	-
28.05.2013	01.06.2013	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
28.05.2013	01.06.2013	Art. 9	aufgehoben	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	27.04.1999	27.04.1999	Erstfassung	-
Erlassstitel	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 1	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 1	28.05.2013	01.06.2013	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, d)	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 5 Abs. 1, e)	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 6 Abs. 1, e)	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-
Art. 7 Abs. 1	16.08.2006	16.08.2006	geändert	-
Art. 7 Abs. 1	28.05.2013	01.06.2013	geändert	-
Art. 9	28.05.2013	01.06.2013	aufgehoben	-
Art. 10	14.08.2006	14.08.2006	geändert	-